

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 26:

Das Begehren des T, Bilanzen vorgelegt zu bekommen, hängt zunächst einmal davon ab, für wen T überhaupt Testamentsvollstrecker ist. Nach dem Sachverhalt hat T u. a. die Auszahlung von Überschüssen an N zu bewirken. Dies spricht dafür, dass es sich um eine Nacherben-Testamentsvollstreckung handelt. Dann kommen Auskunftsrechte des Testamentsvollstreckers insoweit in Betracht, als der Nacherbe Auskunft verlangen könnte. In diesem Umfang hat der T als Nacherbenvollstrecker möglicherweise das Auskunftsrecht als Teil seiner Verwaltungsbefugnis nach § 2205 S. 1 BGB. – Eine denkbare Grundlage der Auskunft könnte § 2127 BGB sein. Hier fehlt aber jeglicher Grund zu der Annahme, dass M schlecht wirtschaftet. Deshalb ist kein Anlass gegeben, dass T vorbeugend im Hinblick auf einen späteren Schadensersatzanspruch Auskunft erhält. Einen gegenwärtigen Anspruch im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens hat der Nacherbe aber nach § 2119 BGB. Der Grundgedanke dieser Vorschrift lässt sich dahin erweitern, dass der Vorerbe, wenn ein Unternehmen Nachlassgegenstand ist, dieses Unternehmen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu betreiben hat. Wer aktuell Maßnahmen für ein Vermögen von einem anderen verlangen kann, bedarf dazu nach § 242 BGB der nötigen Informationen. Um sie zu erhalten, muss ihm ein Auskunftsanspruch nach allgemeinem Schuldrecht zustehen. Diesen Auskunftsanspruch hat bei Anordnung der Nacherbentestamentsvollstreckung anstelle des Nacherben selbst dessen Testamentsvollstrecker.

Voraussetzung für diesen an § 2119 BGB anknüpfenden Anspruch ist jedoch, dass die ehemalige Beteiligung der F am Handelsgeschäft überhaupt zum Nachlass gehört. Mit dem Tode der F haben sich die Gesellschaftsanteile bei M nach §§ 131 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 3 HGB, 738 Abs. 1 S. 1 BGB vereinigt. Ohne besondere Übertragung hat eine Umwandlung der OHG in ein Einzelhandelsgeschäft stattgefunden. Dies scheint dafür zu sprechen, dass die Verwaltung durch T gar keinen Gegenstand hat. Hierbei würde jedoch gleichsam „unter den Tisch fallen“, dass M den Gesellschaftsanteil der F eben nur als Vorerbe erhalten hat. Deshalb muss die ehemalige Beteiligung der F entsprechend dem Rechtsgedanken des § 2143 BGB als teilweise selbständiger Verwaltungsgegenstand angesehen werden. Die Vereinigung der Gesellschaftsanteile bei M steht also der Anwendung von § 2119 BGB analog nicht entgegen. – Fraglich ist aber weiter, ob ein Gesellschaftsanteil (wie er hier zu fingieren ist) überhaupt von einem Testamentsvollstrecker verwaltet werden kann. Die Testamentsvollstreckung bezieht sich auf den Nachlass. An Gesellschaftsanteilen findet aber kraft richterlicher Rechtsfortbildung eine Singularsukzession statt. § 1922 BGB findet insoweit keine Anwendung. Es handelt sich jedoch nur um eine Lückenfüllung, um die Schwierigkeiten beim Übergang eines Gesellschaftsanteils auf Erben zu überwinden. Aus dem Nachlass des (bisherigen) Gesellschafters scheidet der Gesellschaftsanteil damit nicht aus. Dies ist inzwischen gefestigte Rechtsprechung. Trotz der Nachlasszugehörigkeit stellt sich aber die Frage, ob ein Testamentsvollstrecker geeignet ist, den Gesellschaftsanteil zu verwalten, weil der Gesellschafter einer OHG nach der gesetzlichen Regelung zwingend haftet und durch sein Handeln auch die Mitgesellschafter verpflichten kann. Diese Überlegungen haben dazu geführt, die Testamentsvollstreckung an Anteilen einer OHG auf deren „Außenseite“ (die reine Verwaltung) zu beschränken. Genau in diesen Bereich fällt aber die mögliche Weisungs- und Überwachungsbefugnis im Zusammenhang mit § 2119 BGB analog. Insoweit ist daher die Testamentsvollstreckung wirksam. Das Begehren des T nach Auskunft in Gestalt der Bilanzen erweist sich somit als berechtigt.